

# **SO\_GERICHTE SCBES.2024.59 vom 9. Oktober 2024**

SO Obergericht, 2024-10-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_SCBES.2024.59](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCBES.2024.59)

FR: SO\_GERICHTE SCBES.2024.59 du 9 octobre 2024

IT: SO\_GERICHTE SCBES.2024.59 del 9 ottobre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Betreibungsamt Olten-Gösgen erliess am 18. Juni 2024 in der gegen A.\_\_\_\_ geführten Betreuung [...] die Pfändungsankündigung. Am 3. Juli 2024 erliess es eine weitere Pfändungsankündigung mit Frist, bis 28. August 2024 auf dem Amt zu erscheinen.

### **E. 2**

Am 20. August 2024 erhob A.\_\_\_\_ (im Folgenden der Beschwerdeführer) Beschwerde an die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs. Er verlangt eine Wiederinkraftsetzung seines Rechtsvorschlags vom 24. April 2024. Zur Begründung trägt er vor, sein Rechtsvorschlag sei von der Poststelle Olten nicht an das Betreibungsamt Olten-Gösgen weitergeleitet worden.

### **E. 3**

Nach dem zitierten Entscheid ist die eingereichte Beschwerde entgegen der Auffassung des Betreibungsamtes nicht verspätet. Nach der Pfändungsankündigung vom 18. Juni 2024 hat das Betreibungsamt am 3. Juli 2024 eine weitere Pfändungsankündigung mit Androhung Polizeivorführung erlassen. Danach erhielt der Beschwerdeführer nochmals eine Frist bis 28. August 2024, um auf dem Amt zu erscheinen. Wie der Beschwerdeführer ausführt, wurde ihm am 19. August 2024 vom Betreibungsamt mitgeteilt, dass es über keinen Rechtsvorschlag verfügt. Die eingereichte Beschwerde datiert vom 20. August 2024. Der Beschwerdeführer hat unmittelbar reagiert, nachdem er erfahren hat, dass nach Auffassung des Betreibungsamtes kein Rechtsvorschlag erhoben worden sei. Ohnehin wurde noch keine Pfändungsurkunde ausgestellt. Die Beschwerde erweist sich somit als rechtzeitig. Der am 24. April 2024 erhobene Rechtsvorschlag ist zu beachten.

### **E. 4**

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG unentgeltlich. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung kommt nicht in Betracht (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder

seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

Hunkeler

Schaller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.